

## FICHE AMENDEMENT

**Proposition d'amendement à l'Article:**  
**Déposée par Monsieur: Joachim Wuermeling**  
**Qualité: Alternate**

**Partie I, 21**

---

### *Texte du Praesidium*

- (2) Vorrangiges Ziel der Bank ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen.

### *Amendement proposé*

- (2)** Vorrangiges Ziel der Bank ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. So weit dies ohne Beeinträchtigung ~~Unbeschadet des~~ ~~Unbeschadet des~~ Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Die Bank handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird und hält sich dabei an die in Art. X genannten Grundsätze.

---

### **Begründung:**

Die vorgeschlagene Klarstellung zu Art. 21 Abs. 2 entspricht dem Wortlaut des geltenden Art. 105 Abs. 1, S. 2 EGV und verhindert eine Relativierung des Preisstabilitätsziels.

Darüber hinaus wird beantragt, auch die Regelung aus Art. 105 Abs. 1, S. 3 in den Verfassungsvertrag zu übernehmen. An geeigneter Stelle müssen die derzeit in Art. 4 Abs 3 EGV geregelten makroökonomischen Grundsätze aufgenommen werden (stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz).